## S 10 R 1471/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 R 1471/21 Datum 19.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 R 2899/21 Datum 18.01.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. August 2021 wird zurückgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

## **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist die GewĤhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung streitig.

Der 1992 geborene Kläger absolvierte eine Ausbildung zum Industriemechaniker. Bis April 2015 war er im Ausbildungsbetrieb als Maschinenbediener sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Seither ging er keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Im Versicherungskonto des Klägers (Stand: 29.09.2021) sind folgende Zeiten vermerkt: 05.09.2008 bis 10.01.2012 Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen fýr berufliche Ausbildung, 11.01.2012 bis 10.08.2014 Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen â∏ Bezug von Leistungen eines Sozialleistungsträgers, 16.08.2014 bis 23.03.2015

Beitragszeit mit PflichtbeitrĤgen, 24.03.2015 bis 27.03.2015 Beitragszeit mit PflichtbeitrĤgen â Bezug von Leistungen eines SozialleistungstrĤgers, 28.03.2015 bis 31.03.2015 Beitragszeit mit PflichtbeitrĤgen, 02.04.2015 bis 23.06.2015 Ä berbrļckungszeit, 24.06.2015 bis 23.03.2016 Beitragszeit mit PflichtbeitrĤgen â Bezug von Leistungen der Bundesagentur fļr Arbeit. Ab dem 01.08.2018 bis zum 31.12.2019 bezog der KlĤger Arbeitslosengeld II, seit dem 01.01.2020 bezieht er Leistungen nach dem ZwĶlften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Das Jobcenter Enzkreis veranlasste eine Begutachtung des KlĤgers durch T, der in seinem Gutachten vom 12.02.2019 nach Untersuchung am selben Tag eine mittelgradige depressive Episode diagnostizierte und den Verdacht auf eine narzisstische PersĶnlichkeitsakzentuierung, auf eine Lese- und RechtschreibschwĤche und auf eine Autismus-Spektrum-StĶrung ĤuÃ□erte. Zusammenfassend gelangte der Gutachter zu der EinschĤtzung, die LeistungsfĤhigkeit des KlĤgers sei aufgrund der psychischen Erkrankungen deutlich reduziert auf weniger als drei Stunden tĤglich. Die EinschrĤnkung bestehe prognostisch lĤnger als sechs Monate, aber nicht notwendigerweise auf Dauer.

Aufgrund seines Antrags auf Leistungen nach dem SGB XII vom 09.05.2019 ersuchte der Sozialhilfetr $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ ger die Beklagte am 22.09.2020, zu pr $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ fen, ob die medizinischen Voraussetzungen des  $\tilde{A}$  $^{\alpha}$  $^{\alpha}$ 

Bei der Beklagten wurden Befundberichte der Hautarztpraxis S1 vom 02.08.2013 (Diagnosen: Atopie, Hausstaubmilbenallergie, Allergentestung, Rhinitis allergica saisonalis) sowie das Gutachten von T aktenkundig. Sie veranlasste darýber hinaus eine Begutachtung durch E. In ihrem Gutachten vom 22.10.2020 gelangte die Gutachterin aufgrund einer ambulanten Untersuchung des Klägers vom selben Tag zu dem Ergebnis, dass der Kläger zum Untersuchungszeitpunkt unter einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leide. Die Symptomatik habe sich seit dem Jahr 2015 entwickelt. Die Leistungsfähigkeit liege unter drei Stunden täglich. Diese Einschränkung bestehe seit Antragstellung; mit einer Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren sei nicht zu rechnen.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 teilte die Beklagte dem Sozialhilfetr $\tilde{A}$ xger mit, der Kl $\tilde{A}$ xger erf $\tilde{A}$ <sup>1</sup>/4lle die in  $\tilde{A}$ S $\tilde{A}$  41 Abs. $\tilde{A}$  3 SGB XII genannten Voraussetzungen nicht, da es nicht unwahrscheinlich sei, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden k $\tilde{A}$ nnne.

Am 03.12.2020 stellte der Kläger bei der Beklagten förmlich einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung, den er ausführlich schriftlich begründete. Er gab insbesondere an, bereits im April 2015 aufgrund von Depressionen, Boreout und Burnout aus dem Berufsleben ausgeschieden zu sein.

Mit Bescheid vom 29.01.2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung mit der BegrÃ⅓ndung ab, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien nicht erfÃ⅓llt. Zwar sei der Kläger seit dem 12.02.2019 voll erwerbsgemindert. Im maÃ□geblichen Zeitraum vom 01.07.2013 bis zum 11.02.2019 seien aber keine 36 Monate Pflichtbeiträge vorhanden.

Zur Begründung seines hiergegen am 22.02.2021 eingelegten Widerspruchs trug der KlĤger vor, die Erwerbsminderung bestehe schon seit seiner Kündigung im Jahre 2015. Die zur Kündigung führenden Gründe machten es ihm auch weiterhin unmĶglich, einer bezahlten TĤtigkeit nachzugehen. Er stehe so dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfä\(^1\)4gung. Die Erwerbsminderung sei auch innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausbildung eingetreten. Er habe sich 2015 nach schwerer Depression sowie Burnout und Boreout gezwungen gesehen, zu kündigen. Damals habe er keinen â∏Geistesdoktorâ∏ gefunden, um ihm beizustehen. Deren Terminkalender seien voll gewesen und er habe Schwierigkeiten mit ̸rzten, von denen er sich häufig im Stich gelassen gefühlt habe, da sie seine Anliegen herunterspielten. Dies sei dem Jobcenter, dem Sozialamt und der Bundesagentur für Arbeit auch bekannt. Er habe nach der Kündigung eine Sperrzeit erhalten, weil seine â∏ gesundheitliche â∏ Begründung für die Kýndigung nicht anerkannt, sondern ihm zur Last gelegt worden sei. Ihm sei damals schon alles zu viel gewesen, er sei ýberfordert und fertig mit der Welt gewesen. Darüber hinaus wies er darauf hin, durch den Bürgermeister der Gemeinde K und einen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde K vom 22.10.2019 verfolgt und verunglimpft worden zu sein. Die Gemeinde habe in ihrem Leitbild ausgeführt, â∏klare Kante gegen Demokratiefeindlichkeitâ∏ zeigen zu wollen, wozu â∏keine Akzeptanz für Reichsbürger, Neonazis, Anastasia Bewegungâ∏ gehöre. Er habe die Anastasia Bücher gelesen und halte sie für nicht gefährlich, habe sich aber in der groÃ∏en Gruppe dennoch damit zurückgehalten und lediglich sein Wissen als Teilnehmer in den Gemeindeleitbildprozess einflie̸en lassen. Er werde nun diffamiert und fühle sich bedroht.

Die Beklagte holte die sozialmedizinische Stellungnahme der S2 vom 08.03.2021 ein, die ausfýhrte, soweit E in ihrem Gutachten die Vermutung angestellt habe, es sei im Zeitraum der Aufgabe der letzten Tätigkeit im Jahr 2015 zu der derzeit vorliegenden psychischen Erkrankung gekommen, handle es sich um eine reine Vermutung. Als Leistungsfall könne sicher weiterhin nur der 12.02.2019 (Zeitpunkt der Begutachtung durch T) festgestellt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurĽck. Auch unter BerĽcksichtigung des Vorbringens des KlĤgers im Widerspruchsverfahren ergĤben sich nach Auffassung ihres sozialmedizinischen Dienstes keine Anhaltspunkte dafļr, dass bei ihm der Leistungsfall bereits frļher eingetreten sei. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung bestehe daher nicht, obwohl der KlĤger seit dem 12.02.2019 voll erwerbsgemindert sei.

Hiergegen hat der Kläger am 26.05.2021 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Zu deren Begründung hat er auf seine Ausführungen im

Widerspruchsverfahren verwiesen und ergĤnzend vorgetragen, aufgrund seiner LebensumstĤnde als â\[\]Wildwuchsâ\[\] und der Tatsache, dass er als Kind/Jugendlicher unter den massiven und tĤtlichen Auseinandersetzungen der Eltern massiv zerrieben worden sei, berufe er sich auf Art. 1 des Grundgesetzes. Ihm kĶnne nicht zur Last gelegt werden, dass er keinem Menschen â\[\] auch keinem Arzt â\[\] habe vertrauen kĶnnen; deswegen habe er nun Nachteile in seiner Versorgung. Der KlĤger hat auÄ\[\]erdem nochmals auf den ihn diskriminierenden Passus im Leitbild der Gemeinde K hingewiesen.

Die Beklagte hat mitgeteilt, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien letztmalig am 28.02.2018 erfýllt gewesen.

Nach vorheriger Anhörung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.08.2021 abgewiesen. Die â∏ näher dargelegten â∏ Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung seien nicht erfüllt. Ausgehend von einem Leistungsfall am 12.02.2019 seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Beim Kläger lägen im maÃ∏geblichen Zeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor. Auch sei die Erwerbsminderung nicht aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt sei. Ein frþherer Leistungsfall als der 12.02.2019 habe mangels ärztlicher Behandlung des Klägers seit dem Jahr 2015 nicht nachgewiesen werden können. Der Kläger selbst habe hierzu mitgeteilt, dass er nicht in ärztlicher Behandlung gewesen sei, weil er zu keinem Menschen Vertrauen fassen könne. Mangels anderweitiger Erkenntnisse verbleibe es mithin bei einem Leistungsfall zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung durch T für das Jobcenter am 12.02.2019.

Gegen den ihm am 24.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger am 06.09.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W $\tilde{A}$  $^{\mu}$ rttemberg eingelegt und zur Begr $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ndung im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Das SG habe seine Begr $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ndung nicht im Geringsten ber $\tilde{A}$  $^{\mu}$ cksichtigt und gew $\tilde{A}$  $^{\mu}$ rdigt.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. August 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 29. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Mai 2021 zu verurteilen, ihm Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen auf eine Antragstellung am 3. Dezember 2020 zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie verweist auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren sowie auf die Ausf $\tilde{A}^{1/4}$ hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat der Senat die behandelnden Ã□rzte des Klägers schriftlich als sachverständige Zeugen gehört. S hat angegeben, den Kläger zwei Mal, am 16.05.2019 und am 22.07.2020 behandelt zu haben. V hat unter dem 02.11.2021 mitgeteilt, der Kläger habe sich nur einmalig, am 22.10.2019 in seiner Praxis vorgestellt. In dem psychischen Zustand, in dem sich der Kläger bei dem einmaligen Kontakt in seiner Praxis präsentiert habe, seien keine Leistungen von wirtschaftlichem Wert möglich gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

## EntscheidungsgrÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde

Die nach  $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{151} \frac{151}{Abs.\hat{A}} \frac{1}{1}$  und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgem $\tilde{A}$  = eingelegte Berufung des Kl $\tilde{A}$  = gerufungsausschlie= = liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Der Gerichtsbescheid des SG vom 19.08.2021 sowie der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.05.2021 sind nicht zu beanstanden. Der Kläger hat wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Nach <u>§Â 43 Abs. 1 Satz 1</u> Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auA⊓erstande sind, unter den A¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÄxglich erwerbstÄxtig zu sein (<u>§Â 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI</u>). Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach §Â 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte BeschĤftigung oder TĤtigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfļllt haben. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au̸erstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstÃxtig zu sein (§Â 43 Abs. 2 VI auch Versicherte nach §Â 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÄxtig sein kĶnnen und Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Nicht erwerbsgemindert ist gemĤÃ∏ <u>§Â 43 Abs. 3</u>

<u>SGB VI</u>, wer unter den  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden  $t\tilde{A}^{\mu}$ glich erwerbst $\tilde{A}^{\mu}$ tig sein kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber $\tilde{A}^{1}/_{4}$ cksichtigen ist.

Der KlĤger hat aber nicht in den letzten fļnf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrĤge für eine versicherte BeschĤftigung zurückgelegt.

Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit,

Berücksichtigungszeiten,

Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschĤftigung oder selbstĤndige TĤtigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag fļr eine versicherte BeschĤftigung oder TĤtigkeit oder eine Zeit nach Nr. 1 oder 2 liegt,

Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung. Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist fÃ $\frac{1}{4}$ r eine versicherte BeschÃ $\frac{1}{4}$ ftigung oder TÃ $\frac{1}{4}$ tigkeit gemÃ $\frac{1}{4}$ A $\frac{1}{4}$ A $\frac{1}{4}$ Abs. $\frac{1}{4}$ SGB VI nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ $\frac{1}{4}$ IIt ist.

Anrechnungszeiten sind u. a. Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfå¤hig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben (§Â 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) oder wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur fýr Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach §Â 6a des Zweiten Buches als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentliche-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berýcksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben (§Â 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). GemäÃ∏ §Â 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI liegen Anrechnungszeiten nach §Â 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a SGB VI grundsätzlich nur dann vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit unterbrochen ist.

Pflichtbeitr $\tilde{A}$  $^{x}$ ge f $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ r eine versicherte Besch $\tilde{A}$  $^{x}$ ftigung oder T $\tilde{A}$  $^{x}$ tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung sind gem $\tilde{A}$  $^{x}$  $\tilde{A}$  $^{y}$  $^{z}$  $^{$ 

vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten,

Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschĤftigung oder selbstĤndige TĤtigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nr. 4, 5 oder 6 liegt, Berücksichtigungszeiten,

Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit oder Zeiten des gewĶhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 (Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung vor dem 01.01.1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich (§Â 241 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Â

Nach dem in den Akten vorliegenden Versicherungsverlauf vom 29.09.2021 (Bl.Å 18 f. der Senatsakte) sind bis einschlieÃ□lich 23.03.2016 Pflichtbeitragszeiten im Versicherungskonto des Klägers vermerkt, wobei Teilmonate nach dem Monatsprinzip (§Â 122 Abs. 1 SGB VI) als volle Monate zählen. Darù¼ber hinaus geht aus dem Versicherungsverlauf fù¼r die Zeit vom 24.03.2016 bis 31.07.2018 eine Lù¼cke hervor, die nicht mit Versicherungszeiten belegt ist. Da fù¼r die Zeit nach dem 23.03.2016 keine Pflichtbeitragszeiten mehr im Versicherungskonto aufgefù¼hrt sind, reicht der spätest denkbare Fù¼nfjahreszeitraum, der der Drei-Fù¼nftel-Belegung noch genù¼gen wù¼rde, von Februar 2013 bis Februar 2018. Nur dann wären 36 Monate Pflichtbeitragszeiten vorhanden, nämlich die Monate Februar 2013 bis Dezember 2013, das Jahr 2014, die Monate Januar bis März und Juni bis Dezember 2015 sowie die Monate Januar bis März 2016. Die Erwerbsminderung hätte daher spätestens im Februar 2018 eintreten mù¼ssen.

Eine Verlängerung dieses Fünfjahreszeitraumes gemäÃ∏ <u>§Â 43 Abs. 4 SGB VI</u> kommt vorliegend nicht in Betracht. Insbesondere liegen keine Anrechnungszeiten vor.

Nach dem 23.03.2016 war der Klã¤ger bis zum Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II am 01.08.2018 nicht mehr arbeitslos gemeldet, so dass eine Anrechnungszeit gemã¤Ã∏ §Â 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI fþr die Zeit vom 24.03.2016 bis 31.07.2018 ausscheidet. Weder wurde der Beklagten eine Zeit der Arbeitslosigkeit (ohne Leistungsbezug) durch die Bundesagentur fþr Arbeit gemeldet, noch hat der Klã¤ger vorgetragen, in dem nicht mit Pflichtbeitrags- oder sonstigen Zeiten belegten Zeitraum April 2016 bis Juli 2018 arbeitslos gemeldet gewesen zu sein. Zwingende Voraussetzung dafür, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, ist aber die Meldung als Arbeitssuchender bei deutschen örtlichen Agenturen für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach §Â 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Arbeitslose müssen sich für den Erwerb einer Anrechnungszeit regelmäÃ∏ig, d.h. jedenfalls alle drei Monate, bei einer Agentur für Arbeit als (weiterhin) arbeitssuchend melden. Das Fehlen einer Meldung kann ungeachtet der Frage, ob die Arbeitsvermittlung den Arbeitslosen auf dieses

Erfordernis zum Erwerb einer Anrechnungszeit hinweisen musste, nicht im Wege des Herstellungsanspruchs ersetzt werden, weil der Arbeitslose durch den fehlenden Hinweis nicht gehindert ist, die Arbeitsvermittlung aufzusuchen und seinem Vermittlungsversuch Nachdruck zu verleihen (BSG, Urteil vom 11.03.2004 â∏ B 13 RJ 16/03 R -, Juris; Gù⁄₄rtner in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. EL September 2021, §Â 58 SGB VI Rdnr. 28 m.w.N.)

Die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab dem 01.08.2018 sind als Anrechnungszeiten gemäÃ∏ §Â 58 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 SGB VI grundsätzlich Verlängerungstatbestände im Sinne des §Â 43 Abs. 4 Ziff. 1 SGB VI. Da zwischen der letzten Pflichtbeitragszeit im März 2016 und dem Bezug von Arbeitslosengeld II im August 2018 aber bereits eine Lù¼cke von 28 Monaten besteht, wù¼rde auch eine Verlängerung durch Anrechnungszeiten durch den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht dazu fù¼hren, dass innerhalb des um die Anrechnungszeiten verlängerten Fù¼nf-Jahres-Zeitraums 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten belegt wären.

Weitere rentenrechtlich relevanten Zeiten liegen nicht vor. Die ̸berbrückungszeit vom 02.04.2015 bis 23.06.2015 ist kein Verlängerungstatbestand im Sinne des §Â 43 Abs. 4 SGB VI. Nach dem Vortrag des KlÄxgers im Verwaltungsverfahrens war in diesem Zeitraum durch die Bundesagentur fýr Arbeit aufgrund der Kündigung des BeschĤftigungsverhĤltnisses eine Sperrzeit festgestellt worden. Selbst wenn der Kläger in diesem Zeitraum bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet gewesen wÃxre, würde eine Anrechnungszeit im Sinne des §Â 58 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 SGB VI jedenfalls daran scheitern, dass der Kläger kein Arbeitslosengeld bezogen hat und dies nicht wegen zu berĽcksichtigenden Einkommens oder VermĶgens, sondern weil der Arbeitslosengeldanspruch für die Dauer der Sperrzeit gemäÃ∏ <u>§Â 159 Abs. 1 Satz 1. Satz 2 Ziff. 1 SGB III</u> geruht hat (vgl. Fichte in Hauck/Noftz, SGB, 02/21, §Â 58 SGB VI Rdnr. 82). Der Senat konnte sich mangels Vorliegen ärztlicher Unterlagen â∏∏ aufgrund nicht erfolgter ärztlicher Behandlung â∏ auch nicht davon überzeugen, dass der Kläger in diesem Zeitraum arbeitsunfähig gewesen wäre, was ggf. als Anrechnungszeit im Sinne des <u>§Â 43 Abs. 4 Ziff. 1</u> i.V.m. <u>§Â 58 Abs. 1 Satz 1</u> Ziff. 1 SGB VI zu berücksichtigen gewesen wäre. Â

Sonstige Verlängerungstatbestände im Sinne des <u>§Â 43 Abs. 4 SGB VI</u> sind weder im Zeitraum 02.04.2015 bis 23.06.2015 noch im Zeitraum 24.03.2016 bis 31.07.2018 ersichtlich. Auch kann nicht unter Heranziehung des <u>§Â 241 Abs. 2 SGB VI</u> von der Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen abgesehen werden, da die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (<u>§Â 50 SGB VI</u>) nicht bereits vor dem 01.01.1984 erfüllt war. Das Versicherungskonto des Klägers weist vielmehr erst Einträge ab dem 05.09.2008 auf.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung wären daher nur erfüllt, wenn spätestens im Februar 2018 Erwerbsminderung im Sinne des <u>§Â 43 Abs. 1.</u>

Abs. 2 SGB VI eingetreten wÃxre. Hiervon konnte sich der Senat allerdings nicht Ã $^{1}$ 4berzeugen.

Der Nachweis fýr die den Anspruch begründenden Tatsachen muss im Wege des sog. Vollbeweises erfolgen. Dies erfordert, dass bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis fýr das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kann. Dies bedeutet, das Gericht muss von der zu beweisenden Tatsache mit einem fA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit ausgehen kA¶nnen; es darf kein vernünftiger, in den Umständen des Einzelfalles begründeter Zweifel mehr bestehen. Von dem Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen muss insoweit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden können (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2006 â∏∏ B 4 R 29/06 R-; Bayerisches LSG, Urteil vom 26.07.2006 â ☐ L 16 R 100/02 -, Juris). Können die Tatsachen trotz Ausschä¶pfung aller Ermittlungsmä¶glichkeiten nicht im erforderlichen Vollbeweis nachgewiesen werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleiten mĶchte. Fýr das Vorliegen der Voraussetzungen der Erwerbsminderung trÄxgt insoweit der Versicherte die Darlegungs- und objektive Beweislast (vgl. BSG, Urteil vom 23.10.1996 â∏ 4 RA 1/96 -, Juris).

Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass das Leistungsvermögen des Klägers bereits vor dem 12.02.2019, dem Tag der Begutachtung durch T, zu einem Zeitpunkt, zu dem die sog. besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren, in rentenrechtlich relevantem Umfang eingeschränkt war.

T hat in seinem Gutachten für das Jobcenter Enzkreis nach ambulanter Untersuchung des KlĤgers am 12.02.2019 eine mittelgradige depressive Episode sowie den Verdacht auf eine narzisstische PersĶnlichkeitsakzentuierung, eine Lese- und Rechtschreibschwärche und eine Autismus-Spektrum-Stä¶rung mitgeteilt. Die von ihm angenommene LeistungseinschrÄxnkung auf unter drei Stunden ist für den Senat anhand der von ihm geschilderten Befunde und der daraus abgeleiteten Diagnosen überzeugend und nachvollziehbar. Nach seiner EinschÄxtzung ist ein positives Leistungsbild derzeit nicht beschreibbar. Mehrere psychische Erkrankungen ergeben ein komplexes StA¶rungsbild; es sind eine Antriebslosigkeit, gedrückte Stimmung, erhöhte Kränkbarkeit, massive KonzentrationsmĤngel, eine RechtschreibschwĤche und ein verschobener Tag-/Nachtrhythmus feststellbar. Frühere Befunde, die eine Gesundheitsstörung auf psychiatrischem (oder anderem) Fachgebiet bestÄxtigen würden, liegen nicht vor. Für die Zeit vor der Begutachtung durch T liegen auÃ∏er einem Bericht der Hautarztpraxis S1 vom 02.08.2013, in dem über eine Atopie, eine Hausstaubmilbenallergie, eine Allergietestung, eine Rhinitis allergica saisonalis und eine auffÄxllige Nasenatmungsbehinderung berichtet wird, ohne dass sich hieraus Anhaltspunkte für eine rentenrechtlich relevante Einschränkung des LeistungsvermĶgens ergĤben, keinerlei Befundberichte vor. S hat den KlĤger erstmals am 16.05.2019, V erstmals am 22.10.2019 behandelt. Soweit E in ihrem

Gutachten vom 22.10.2020 ausführt, die Symptomatik habe sich seit dem Jahr 2015 ohne eruierbaren Anlass entwickelt, stützt sie sich auf die anamnestischen Angaben des KlĤgers, der vortrĤgt, die letzte BeschĤftigung 2015 aufgrund psychischer Probleme (â∏Depressionen, Boreout und Burnoutâ∏) aufgegeben zu haben. Aufgrund der Schilderungen des KlĤgers über die Umstände seiner BeschÄxftigungsaufgabe im Jahr 2015 und seinen seit damals bestehenden Gesundheitszustand bestehen zwar Anhaltspunkte dafür, dass er bereits zum damaligen Zeitpunkt (und durchgehend) in seinem LeistungsvermĶgen eingeschrĤnkt war. Ein entsprechender Nachweis durch Ĥrztliche Befundberichte liegt aber nicht vor und ist, da der Kläger nach eigenen Angaben nicht in Ĥrztlicher Behandlung war, auch nicht mehr zu beschaffen. Der Senat verkennt nicht, dass es schwierig sein kann, einen geeigneten Psychiater zu finden und der Kläger â∏ wie er vorträgt â∏ aufgrund seiner Lebensumstände als â∏Wildwuchsâ∏ und â∏unterversorgtes Kindâ∏ ggf. auch krankheitsbedingt Schwierigkeiten hat, sich einem Arzt anzuvertrauen. Wird aber keinerlei Ĥrztliche Behandlung in Anspruch genommen und wurde â∏ wie vorliegend â∏ auch kein Ĥrztliches Gutachten eingeholt, ist der Nachweis eines eingeschrĤnkten Leistungsvermögens nicht zu führen.

Damit ist eine zeitliche EinschrĤnkung des LeistungsvermĶgens spĤtestens zum 28.02.2018 weder durch die Folgen der einzelnen GesundheitsstĶrungen noch in deren Gesamtschau nachgewiesen.

Auch von qualitativen EinschrĤnkungen, die ggf. zu einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes fýhren könnten (vgl. BSG, Urteile vom 30.11.1983 â $_{\square}$  5a RKn 28/82 -, vom 20.08.1997 â $_{\square}$  13 RJ 39/96 -, vom 11.05.1999 â $_{\square}$  B 13 RJ 71/97 -; vom 24.02.1999 â $_{\square}$  B 5 RJ 30/98 â $_{\square}$  vom 09.09.1998 â $_{\square}$  B 13 RJ 35/97 R -, und zuletzt vom 11.12.2019 â $_{\square}$  B 13 R 7/18 R -, Juris m.w.N.), konnte sich der Senat mangels ärztlicher Unterlagen nicht ýberzeugen.

Die Erwerbsminderung ist jedenfalls auch nicht bereits vor dem 01.01.1984 eingetreten (§Â 241 Abs. 2 SGB VI) und auch nicht schon vor ErfýIlung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (§Â 43 Abs. 6 SGB VI). Ein Fall der vorzeitigen WartezeiterfüIlung im Sinne des §Â 43 Abs. 5 SGB VI liegt gleichfalls nicht vor, insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die verminderte Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall (§Â 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) eingetreten ist. Soweit der Kläger gegenüber der Beklagten vorgetragen hat, er sei auch aufgrund eines Unfalls erwerbsgemindert und in diesem Zusammenhang schildert, er sei durch den Gemeinderat und den Bürgermeister der Gemeinde K in ihrem Leitbild diffamiert worden, da dort im Zusammenhang mit der Ziel, â∏klare Kante gegen Demokratiefeindlichkeitâ∏ zeigen zu wollen, auch auf die sog. Anastasia Bewegung hingewiesen worden sei, die man â∏ ebenso wie Reichsbürger und Neonazis â∏ nicht akzeptieren wolle, handelt es sich dabei offenkundig um keinen Arbeitsunfall.

Der Senat konnte sich daher nicht davon überzeugen, dass das Leistungsvermögen des Klägers vor Februar 2019 in rentenrechtlich relevantem Umfang eingeschränkt war. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ⅓Ilt. Im maÃ□geblichen (um sieben Monate Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II verlängerten) FÃ⅓nf-Jahres-Zeitraum vom 01.07.2013 bis 12.02.2019 sind lediglich 31 Monate mit Pflichtbeitragszeiten belegt.

Die Berufung war daher zurÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â 193 SGG</u>.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024